



- Beschlusskammer 6 -
BK6-23-037

11.10.2023

Festlegungsverfahren

zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG

- Verfahrenseröffnung und öffentliche Konsultation -

Einleitung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den auf ca. 660 TWh prognostizierten Bruttostrombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Erreichung dieses Ziels setzt voraus, dass Energieanlagen den zukünftigen Anforderungen gerecht werden und zügig angeschlossen und in Betrieb genommen werden können. Dabei treffen die Umsetzenden auf hochkomplexe und, bedingt durch die Netzbetreiberstruktur in Deutschland und deren individuelle Anschlussbedingungen, regional unterschiedliche Anforderungen.

Die Herausforderungen für die Netze der Zukunft sind daher vielfältig und werden im Laufe der kommenden Jahre noch zunehmen. So sind nach den Zielen der Bundesregierung im Zuge der Wärme- und Verkehrswende jährlich 500.000 Wärmepumpen und die (Schnell-) Ladeinfrastruktur für die bis 2035 angestrebten 15 Millionen Elektrofahrzeuge in die Netze zu integrieren. Zusätzlich soll die inländische Elektrolysekapazität im industriellen Maßstab auf mindestens 10 GW bis 2030 ausgebaut werden. Gleichzeitig nimmt durch den Rückgang der thermischen Kraftwerke die dem Stromsystem innewohnende Trägheit und Kurzschlussleistung ab. Um die Frequenz des Stromsystems auch zukünftig stabilisieren zu können, muss diesem Rückgang beispielsweise durch die Bereitstellung von sogenannter „Momentanreserve“ begegnet werden und es müssen Stabilitätsanforderungen an Anlagen definiert werden.

Es sind daher Rahmenbedingungen notwendig, welche es ermöglichen, den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden und Netzanschlüsse für Anlagen möglichst schnell und effizient zu realisieren, um so die Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Ein wichtiger Baustein dafür ist die Arbeit des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE FNN) als technischer Regelsetzer für die Stromnetze in Deutschland.

Der VDE FNN begleitet die Energiewende und den erforderlichen Systemumbau durch seine technischen Sicherheitsregeln. Diese Regeln konkretisieren die Anforderungen an Netztechnik und Netzbetrieb der Stromnetze und sind damit Grundlage für Entwicklungen und Planungen unter anderem von Netzbetreibern und Herstellern und für Nachweisverfahren. Insbesondere den Technischen Anschlussregeln (TAR) der verschiedenen Spannungsebenen und deren gezielter Weiterentwicklung kommt bei der Umsetzung der Energiewende aus Sicht nicht nur der Beschlusskammer 6 eine

Schlüsselrolle zu. Durch die TAR wird die Weiterentwicklung des Systems insgesamt, also der Gesamtheit von Netz, Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen unterstützt.

Die technische Selbstverwaltung über den VDE FNN hat sich bewährt. Die technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN garantieren ein hohes Maß an Transparenz und Neutralität durch angemessene Beteiligung der betroffenen Fachkreise und der Öffentlichkeit, weshalb sie der Gesetzgeber in § 49 Absatz 2 EnWG mit der gesetzlichen Vermutung als allgemein anerkannte Regeln der Technik ausgestattet hat. Allerdings zeigt sich in letzter Zeit, dass in der Vergangenheit bewährte Arbeitsweisen des VDE FNN mit den durch den fortschreitenden Klimawandel vorgegebenen zeitlichen Anforderungen an die Transformation des deutschen Energiesystems nicht ohne weiteres Schritt zu halten vermögen. Der Beschlusskammer ist es ein Anliegen, den VDE FNN bei der notwendigen Optimierung seiner Verfahrensregeln zu unterstützen und rechtssichere Leitplanken für dessen Arbeit setzen.

Die Beschlusskammer hat daher am heutigen Tag ein Festlegungsverfahren nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 EnWG zur näheren Bestimmung von Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN, soweit sie den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen (im Weiteren: Technische Sicherheitsregeln), eröffnet. Sie setzt sich damit das Ziel, die Verfahren des VDE FNN grundsätzlich neu auszugestalten, damit dieser schneller den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden kann. Ein zeitgemäßes Verfahren stärkt aus Sicht der Beschlusskammer nicht nur den VDE FNN selbst und macht ihn agiler, sondern stärkt auch die technische Selbstregulierung als wichtigen Eckpfeiler der Energiewende.

Im Hinblick auf die notwendige Optimierung der zeitlichen Anforderungen und um die Entwicklung des Gesamtsystems weiter voranzutreiben und zu beschleunigen, befürwortet auch der VDE FNN selbst die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren und hat der Beschlusskammer Regelungsvorschläge gemacht. Diese können unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2023/BK6-23-037/BK6-23-037_stellungnahme_regelungsvorschl%C3%A4ge.pdf?blob=publicationFile&v=1

Die Beschlusskammer begrüßt die Regelungsvorschläge des VDE FNN ausdrücklich und hält sie für eine geeignete Grundlage für die Erarbeitung der Festlegung.

Konsultation

zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG

A. Erwägungen der Beschlusskammer

Wie oben dargestellt, ist es vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, dass die Verfahren und Grundlagen des VDE FNN es diesem ermöglichen, seine technischen Sicherheitsregeln schnell und zügig zu verfassen beziehungsweise anzupassen.

Bei der Regelsetzung im VDE FNN arbeiten die verschiedenen Fachkreise trotz mitunter unterschiedlicher Interessen gemeinsam an den technischen Fragestellungen. Dieses Prinzip hat sich dem Grunde nach bewährt, da es zu praxisnahen Lösungen durch die verschiedenen Interessengruppen wie Betreibern der Netzinfrastruktur auf der einen und beispielweise Anwendern und Herstellern auf der anderen Seite führt. Allerdings beruhen die Verfahren des VDE FNN grundsätzlich auf dem Konsens der verschiedenen Fachkreise mit dem Verständnis „bis kein Widerspruch mehr aufrechterhalten wird“. Dabei soll Einstimmigkeit angestrebt werden. In Folge können selbst einzelne Personen innerhalb eines Fachkreises die Konsensfindung verzögern beziehungsweise verhindern. Zudem werden die in den Fachgremien erarbeiteten Dokumenten derzeit von weiteren Gremien innerhalb des VDE FNN verabschiedet und freigegeben, was den Entscheidungsprozess weiter verlängert. Diese Art der Entscheidungsfindung wird den derzeitigen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Partikular- und Einzelinteressen dürfen der zeitnahen Anpassung technischer Sicherheitsregeln zum Wohle der Allgemeinheit nicht im Wege stehen.

Derzeit erfolgt die Zusammensetzung der Fachgremien (auch Projektgruppen genannt), in denen die technischen Sicherheitsregeln inhaltlich erarbeitet werden, nach betroffenen Fachkreisen. Die im VDE FNN vertretenen Fachkreise umfassen unter anderem Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Messstellenbetreiber, Hersteller, Erzeuger, Verbraucher, Dienstleister, Handwerk, Umweltverbände, Behörden und die Wissenschaft. Eine breite Repräsentanz ist für die Arbeit an technischen Sicherheitsregeln von hoher Wichtigkeit. Es ist daher auch in Zukunft sicherzustellen, dass alle betroffenen

Kreise die Möglichkeit der Mitarbeit in diesen Fachkreisen erhalten. Gleichzeitig aber tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur (Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bahnstromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber) die Systemverantwortung. Schon aus diesem Grunde ist sicherzustellen, dass technische Sicherheitsregeln nicht gegen den erklärten Willen der Betreiber verabschiedet werden können. Auf der anderen Seite darf dies jedoch nicht bedeuten, dass die Betreiber ihre Vorschläge verabschieden können, ohne auch andere Kreise von deren Werthaltigkeit zu überzeugen.

Nach dem bisher praktizierten Einspruchsverfahren hat jedermann das Recht, Einsprüche beim VDE FNN einzureichen, die in den verantwortlichen Gremien behandelt, persönlich beraten, beschlossen und schriftlich beantwortet werden. Bei Ablehnung eines Einspruches kann Berufung eingelegt werden und die Einsetzung eines Berufungsausschusses verlangt werden. Erst danach kann die jeweilige technische Sicherheitsregel verabschiedet werden. Grundsätzlich muss die Fachöffentlichkeit nach Ansicht der Beschlusskammer auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Vorhaben des VDE FNN zu kommentieren und sich Gehör zu verschaffen. Das bisherige Einspruchs- und Berufungsverfahren ist aus Sicht der Beschlusskammer aber zu zeitaufwändig, um den gestiegenen zeitlichen Anforderungen an die Ausarbeitung technischer Sicherheitsregeln gerecht zu werden.

Angesichts der drängenden Herausforderungen sollen die Verfahren zur Setzung technischer Sicherheitsregeln in einem gestrafften und geregelten zeitlichen Ablauf durchgeführt werden. Dies betrifft alle Verfahrensstufen. Zudem muss es weiter möglich sein, wichtige Einzelfragen schnell und gezielt innerhalb entsprechend kurzem Fristenlauf zu adressieren und nicht nur innerhalb eines regelmäßigen Anpassungsturnus.

B. Eckpunktepapier

Auf Basis der Regelungsvorschläge des VDE FNN und der oben dargestellten Erwägungen der Beschlusskammer werden daher insbesondere folgende Festlegungsgegenstände zur öffentlichen Konsultation gestellt:

1. Fachgremien

Die Fachgremien sind allein verantwortlich für die Erarbeitung und Verabschiedung der neu zu erstellenden oder zu ändernden technischen Sicherheitsregeln, ohne dass es der Zustimmung oder Freigabe eines weiteren Gremiums bedarf. Dem Fachgremium kommt damit eine Schlüsselstellung mit besonderer Verantwortung zu, weshalb seine Zusammensetzung und Arbeitsweise durch die Beschlusskammer näher auszugestalten ist. Im Einzelnen:

1.1. Zusammensetzung der Fachgremien

Um eine breite Basis für die Entscheidungsfindung zu bieten, besteht das Fachgremium in der Regel aus 12 Mitgliedern, die mindestens vier der von der zu bearbeitenden Anwendungsregel betroffenen Fachkreise repräsentieren sollen.

Wie dargestellt, tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur die Systemverantwortung. Technische Sicherheitsregeln dürfen daher nicht gegen den erklärten Willen der Betreiber verabschiedet werden dürfen. Gleichzeitig sollen die Betreiber technische Sicherheitsregeln grundsätzlich auch nicht gegen den erklärten Willen der anderen Fachkreise verabschieden können. Daher ist zumindest die Hälfte der Mitglieder an die die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur repräsentierenden Fachkreise (Gruppe Betreiber) und die – im Regelfall – andere Hälfte an andere Fachkreise (Gruppe Nichtbetreiber) zu vergeben. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden.

Als Mitglied in ein Fachgremium sollen nur aktiv im Berufsleben stehende Menschen berufen werden, die eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit und einschlägige Fachkenntnis nachweisen können und im Sinne einer zügigen Gremienarbeit in der Lage sind, regelmäßig und aktiv an Sitzungen in Präsenz und online teilzunehmen.

Im Sinne einer möglichst breiten Teilhabe informiert der VDE FNN die Öffentlichkeit und die Bundesnetzagentur über die Absicht zur Erarbeitung oder Überarbeitung technischer Sicherheitsregeln, damit sich Fachleute der betroffenen Fachkreise, die an einer Mitarbeit interessiert sind, beim VDE FNN melden können. Zur Konsolidierung von Fachkreisinteressen kann der VDE FNN auch Interessensverbände um Vorschläge für Mitglieder und Gäste für das Fachgremium bitten. Diese Mitglieder und Gäste müssen von den sie entsendenden Interessensverbänden für die Arbeit im Fachgremium autorisiert sein, für eine Abstimmung in den Interessensverbänden Sorge tragen und die konsolidierte Position der Interessenverbände vertreten.

1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten

Das Fachgremium ist als „Herrin des Verfahrens“ allein verantwortlich für die fachliche Arbeit und damit auch die Erarbeitung des Konsultationsdokuments.

Bei der Erarbeitung der Konsultationsdokumente soll im Fachgremium ein Konsens angestrebt werden. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zusätzlich müssen sowohl aus der Gruppe Betreiber, als auch der Gruppe Nichtbetreiber jeweils mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen zustimmen. Soweit es die Mitgliederzahl des Fachgremiums erforderlich macht, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

Beteiligt sich eine der beiden Interessengruppen geschlossen nicht an der Abstimmung, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (aus der anderen Gruppe) ausreichend.

Kommt es nicht zu einer Einigung mit den erforderlichen Mehrheiten, erhält das Fachgremium weitere drei Monate, um sich zu beraten und einen Konsens zu finden. Zur Unterstützung der Konsensfindung können in dieser Phase übergeordnete Gremien eingebunden werden. Danach wird das Konsultationsdokument von dem Fachgremium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

Anmerkung der Beschlusskammer:

Auch nach Durchführen der weiteren Beratungsphase ist das Bestehen einer Pattsituation nicht ausgeschlossen. Die Beschlusskammer sieht dieses Problem. Für eine Lösung bedürfte es aber eines tieferen Eingriffs in das Konsensprinzip, indem den Betreibern der (Netz-)Infrastruktur in dieser Situation die Möglichkeit gegeben würde, alleine mit ihren Stimmen technische Sicherheitsregeln zu verabschieden. Hierfür sieht die Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt indes keine Veranlassung, da sie davon ausgeht, dass bereits über die neuen Mehrheitsregeln das Finden sinnvoller technischer Lösungen bei größtmöglicher Beibehaltung des Konsensprinzips gewährleistet ist. Sollte sich aber in Zukunft herausstellen, dass es vermehrt zu Pattsituationen in den Fachgremien kommt, wäre die Festlegung entsprechend anzupassen.

1.3. Einbinden der Öffentlichkeit

Es ist ein Anliegen der Beschlusskammer, dass die Öffentlichkeit trotz der notwendigen Verfahrensbeschleunigung auch weiterhin die Möglichkeit hat, Beschlussvorschläge des VDE FNN zu kommentieren. Diese Beteiligung der Öffentlichkeit ist aber zu straffen; langwierige Verfahren sind zu vermeiden. Statt eines Einspruchverfahrens und einem gegebenenfalls folgenden Berufungsverfahren hat daher zukünftig vor Verabschiedung einer technischen Sicherheitsregel eine Konsultation stattzufinden, die allen betroffenen Marktakteuren offen steht, transparent abläuft und Gelegenheit zur frühzeitigen und umfassenden Stellungnahme gibt. Dazu hat der VDE FNN das Konsultationsdokument mit Angabe einer Konsultationsfrist mindestens auf dem frei zugänglichen Bereich seiner Internetseite zu veröffentlichen. Diese Frist soll sich am Umfang des Konsultationsdokuments orientieren und in der Regel sechs bis acht Wochen betragen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom VDE FNN nach Ablauf der Frist im Sinne der Transparenz auf dem frei zugänglichen Bereich seiner Internetseite veröffentlicht.

1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln

Nach der Konsultation sind die mit den Stellungnahmen übermittelten sachlich begründeten Kommentare und Änderungsvorschläge zu erfassen und durch das Fachgremium bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine individuelle Beantwortung von einzelnen Stellungnahmen findet nicht statt.

Auf dieser Basis erarbeitet das Fachgremium die endgültige Formulierung der technischen Sicherheitsregel. Bei der Verabschiedung des endgültigen Dokuments soll ebenfalls ein

Konsens angestrebt werden. Die Entscheidungsfindung soll daher grundsätzlich den oben unter „Erarbeiten von Konsultationsdokumenten“ formulierten Regeln folgen, allerdings mit folgender Maßgabe:

Wurde bereits bei Erarbeiten des Konsultationsdokuments die dreimonatige Beratungszeit in Anspruch genommen, entfällt die zusätzliche dreimonatige Beratungszeit, sofern bei der Abstimmung die beiden Quoren (Zweidrittelmehrheit und 50 % aus der jeweiligen Gruppe) nicht erreicht werden. Vielmehr ist die endgültige Formulierung in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Eine weitere Beratungszeit würde keinen Vorteil bringen und das Verfahren wesentlich verlängern, da sich das Gremium, gegebenenfalls unter Beteiligung übergeordneter Gremien, bereits bei Erarbeiten des Konsultationsdokuments intensiv beraten hat, um einen Konsens zu finden.

Die Fachgremien sind für die inhaltliche Ausarbeitung der technischen Sicherheitsregeln zuständig und verabschieden diese auch letztverantwortlich. Die Verabschiedung darf daher beispielsweise nicht von der Zustimmung eines anderen Gremiums, eines Fachkreises außerhalb des betroffenen Fachgremiums oder der Geschäftsstelle abhängig gemacht werden, beziehungsweise darf die Entscheidung nicht revidiert oder abgeändert werden.

1.5. Zeitlicher Ablauf

Angesichts der geschilderten drängenden Herausforderung soll die Arbeit der Fachgremien im Regelfall innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Sollte das Verfahren der zusätzlichen dreimonatigen Beratung Anwendung finden, verlängert sich diese Regelbearbeitungszeit auf 15 Monate.

2. Öffentlichkeit informieren

Im Sinne der Transparenz informiert der VDE FNN die Öffentlichkeit und die Bundesnetzagentur im Anschluss an die Verabschiedung des endgültigen Dokuments über das In-Kraft-Treten der technischen Sicherheitsregeln auf geeignetem Wege.

3. Überprüfen

Der VDE FNN überprüft die Aktualität der technischen Sicherheitsregeln des VDE und ob diese überarbeitet oder zurückgezogen werden.

Eine möglichst breite Teilhabe ist aus Sicht der Beschlusskammer wichtig. Insoweit sollten bei der Geschäftsstelle des VDE FNN von jedermann Anregungen für die Erstellung von technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN und Anträge zur Neuerarbeitung oder Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln gestellt werden können.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

Mittwoch, 8. November 2023 (Eingang hier mit Anlagen).

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- ❖ Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das dafür vorgesehene Excel-Formular, welches Sie hier abrufen können: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2023/BK6-23-037/BK6-23-037_konsultationsvorlage.xlsx?blob=publicationFile&v=1. Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das Registerblatt „Konsultationsbeitrag“ und dort in der Spalte „Abschnitt“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- ❖ Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.
- ❖ Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an **poststelle.bk6@bnetza.de**.